

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Sinzig

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 – 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Sinzig als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Sinzig, mit Zustimmung des Stadtrates vom 28.01.2010 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Änderung der Gefahrenabwehrverordnung:

§ 2 Abs. 3

Auf das Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziff. 4) finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335) abgewickelt werden.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die restliche Dauer der am 03.03.2005 erlassenen Gefahrenabwehrverordnung.

Sinzig, den 04.02.2010

Stadtverwaltung Sinzig
als örtliche Ordnungsbehörde

Wolfgang Kroeger
Bürgermeister